



Finanzverwaltung NRW Postfach 130164 - 50495 Köln

Auskunft erteilt
Frau Armlich

Firma
PFK Group GmbH
Gunther-Plüschow-Str. 11-13
50829 Köln

Durchwahl-Nr.
0221 97344-2030

Zimmer
328

Steuernummer / Aktenzeichen
217/5771/0371 VST

Datum
08.09.2017

Bescheinigung in Steuersachen

Nur **gültig** im Original, ohne Streichungen, mit Dienstsiegel und Unterschrift oder als beglaubigte Fotokopie

A. Angaben zur Person

Name Vorname, Firma PFK Group GmbH	
Geburtstag, Gründungsdatum 08.06.1984	Rechtsform GmbH
Wohnort, Firmensitz, Straße, Hausnummer 50829 Köln, Gunther-Plüschow-Str. 11-13	

B. Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

1. Hiermit wird bescheinigt, dass die oben bezeichnete Antragstellerin hier

- nicht geführt wird. seit dem 08.06.1984 mit folgenden Steuerarten geführt wird:
 Einkommensteuer Umsatzsteuer Körperschaftsteuer Lohnsteuer (Arbeitgeber)
 Gewerbesteuer
 weitere lohnsteuerliche Betriebsstätten in anderen Finanzamtsbezirken unterhält.

2. Zur Zeit bestehen

- keine fälligen Steuerrückstände.
 Steuerrückstände in Höhe von
 davon rückständige Lohnsteuer:
 gegen die Antragstellerin wurde seitens des Finanzamtes das Insolvenzverfahren beantragt.
 die Antragstellerin wurde zur Abgabe einer Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners i. S. d. § 284 AO aufgefordert.

Hauptgebäude
Innere Kanalstr. 214
50670 Köln
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0221 97344-0
Telefax
0800 10092675217
Telefax Ausland
0049 221 97344-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.- Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Service- / Informationsstelle
Mo.- Fr. 7.30 - 12.00 Uhr Di. 13.30 - 15.00 Uhr

BBk Köln
IBAN DE66 3700 0000 0037 0015 02
BIC MARKDEF1370

Noch B. Angaben zu den steuerlichen Verhältnissen

3. Es sind

- keine Steuerbeträge gestundet.
- die Beträge laut Anlage gestundet.
- folgende Steuerbeträge gestundet:

Steuerart	Betrag in €	fällig seit

4. Zahlungsverhalten in den letzten 12 Monaten

- immer pünktlich
- überwiegend verspätet
- überwiegend pünktlich
- immer verspätet

5. Erklärungsverhalten in den letzten 24 Monaten

- Steuererklärungspflicht
- immer pünktlich
 - überwiegend verspätet
 - überwiegend pünktlich
 - immer verspätet

6. In den Steuerangelegenheiten der Antragstellerin sind gegen den Antragsteller in den letzten 5 Jahren keine Steuerstrafen oder Geldbußen festgesetzt worden.

7. Sonstiges

- Neugründung
- Es liegen folgende abweichende Zuständigkeiten vor:
- gesonderte Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b AO
 - umsatzsteuerliche Organschaft

Im Auftrag

Armlich
Armlich

